

# **Netznutzungsvertrag für das Elektrizitätsversorgungsnetz für bestehende Anschlüsse**

Zwischen

## **SWM Infrastruktur GmbH**

Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

**<Name>**

<PLZ> <Ort>, <Straße> <Hausnr.>

– nachstehend „Netznutzer“ genannt –

wird für die Entnahmestellen,

<PLZ> <Ort>, <Straße> <Hausnr.>

der folgende Netznutzungsvertrag geschlossen:

**§ 1 Vertragsdaten**

Vertragsnummer des zugehörigen Anschlussnutzungsvertrags:

Entnahmestelle:

Zählpunktnummer:

Übergabepunkt:

Entnahmespannungsebene für Netznutzungsabrechnung:

Spannungsebene der Messung:

Vertragsbeginn:

**§ 2 Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes durch den Netznutzer auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetz-zugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005.

(2) Der Vertrag vermittelt dem Netznutzer den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und re-gelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie an seiner Entnahmestelle.

(3) Der Netzbetreiber erbringt die Leistung „Netznutzung“ für sein Netz sowie für die vorgelagerten Netze. Ferner erbringt der Netzbetreiber alle erforderlichen Systemdienstleistungen und deckt die Netzverluste ab.

(4) Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z.B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, EEG-Anlagen etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

**§ 3 Voraussetzungen für die Netznutzung**

- (1) Der Netznutzer ist zur Netznutzung und zur Entnahme elektrischer Energie berechtigt, wenn
- ein Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität vorliegt,
  - ein Anschlussnutzungsvertrag für den oben genannten Zählpunkt mit dem Netzbetreiber besteht, soweit nicht die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV; BGBl. 2006 I S. 2477) den Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrags entbehrlich macht,
  - mindestens ein Vertrag über die Belieferung mit elektrischer Energie durch einen Lieferanten besteht und eine Belieferung mit elektrischer Energie an den Netznutzer erfolgt,
  - und wenn der Netznutzer einen Bilanzkreisvertrag mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) geschlossen hat, oder dessen Übergabepunkte über einen Lieferantenrahmenvertrag dem Bilanzkreis eines Dritten zugeordnet sind.
  - hat der Netznutzer keinen Anspruch auf Ersatzversorgung des Grundversorgers gem. § 38 EnWG, besteht die Möglichkeit, vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Netznutzers zugeordnet werden soll, falls kein Energielieferungsvertrag besteht. Der Netznutzer ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen. Ist keine Zuordnungsermächtigung nachgewiesen und besteht kein Liefervertrag für die Entnahmestelle, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.

**§ 4 Einspeisung von EEG-Anlagen in die Kundenanlage**

(1) Die für die Netznutzung maßgeblich durch den Netznutzer entnommene Energie setzt sich zusammen aus der Entnahme aus dem Netz des Netzbetreibers und der Entnahme aus der EEG-Anlage. Zur Berechnung der Energiemenge und des zu zahlenden Netznutzungsentgelts werden die Zählerstände an den Anschlusspunkten an das Netz des Netzbetreibers sowie der Zählerstand des Zählers der EEG-Anlage addiert und der Berechnung des Leistungs- und Arbeitsentgelts gemäß § 6 dieses Vertrags zu Grunde gelegt.

## § 5 Netzreservekapazität für Kunden mit Eigenerzeugung

(1) Netznutzer mit Stromerzeugungsanlagen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind und deren Stromerzeugungsanlagen parallel mit dem Netz des Netzbetreibers betrieben werden können Reservekapazität bestellen (Anlage 5)

(2) Überschreitet innerhalb der angemeldeten Zeit, in der Netzreservekapazität in Anspruch genommen werden kann, die tatsächliche Dauer der Inanspruchnahme der Netzreservekapazität die im Preisblatt 4 genannte Höchstdauer, so gilt für die Abrechnung der Netznutzung als Jahreshöchstleistung die höchste im Abrechnungszeitraum aufgetretene Entnahmeleistung. Für die bestellte Netzreservekapazität ist in diesem Fall kein gesondertes Entgelt zu entrichten.

## § 6 Messung und Ablesung

(1) Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Abs. 8 in jedem Fall Anwendung.

(2) Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der an der jeweiligen Entnahmestelle entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. Er legt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netznutzers und des Anschlussnehmers fest. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit einer Zählerfernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen.

(3) Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung, und bei Lastgangkunden die für die notwendige Zählerfernauslesung, erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Sie verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers oder eines mit ihm im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz verbundenen Unternehmens. Der Netznutzer kann zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht im Besitz des Netzbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

(4) Bei Lastgangkunden erfolgt eine Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung vom Zähler zum Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, bei fehlendem GSM-Modem bzw. fehlender Funkverbindung beim Netznutzer einen Anschluss einrichten zu lassen. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Netznutzer. Im Falle einer vereinbarten täglichen Ablesung zahlt der Netznutzer ein zusätzliches Entgelt gemäß Preisblatt, Anlage 1. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.

(5) Für die Fernablesung muss bei der Entnahmestelle des Netznutzers ein hierfür geeigneter, extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss sowie ggf. ein 230-V-Anschluss dauerhaft zur Verfügung stehen. Kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet werden, stellt der Netzbetreiber ein GSM-Modem zur Verfügung, welches die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernablesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Steht der für die Fernablesung benötigte Telekommunikationsanschluss bzw. das GSM-Modem nicht rechtzeitig zur Verfügung, erfolgt die Zählerstandsermittlung durch manuelle Auslesung, bzw. die Ermittlung der ¼-h-Werte über die rechnerische Bildung von Ersatzwerten auf Kosten des Netznutzers, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Kunden gehen zu Lasten des Netznutzers. Die Höhe der Entgelte ist dem als Anlage 1 beigefügten Preisblatt zu entnehmen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtungen selbst oder durch einen Beauftragten abzulesen, wenn weder eine Funkübertragung betrieben werden kann noch ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung steht. In diesem Fall zahlt der Lieferant für die manuelle Ablesung ein Entgelt gemäß Anlage 1.

(6) Für Netznutzer, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netznutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einer Umstellung von Beistellung auf Netznutzung, bei einem Umzug des Netznutzers, bei Beendigung des Netznutzungsvertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber den Verbrauch durch Selbstablesung oder im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Abrechnung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(7) Das Entgelt für Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber separat neben dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von Daten, die für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevant sind. Beauftragt der Netznutzer den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Preisblatt. Die vom Netzbetreiber ermittelten Zählraten werden der Abrechnung der Netznutzung, der Energielieferung des Lieferanten, der Bilanzierung beim Übertragungsnetzbetreiber sowie der Abrechnung von Differenzmengen bei Lastprofilkunden zu Grunde gelegt.

(8) Der Netznutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem Netznutzer.

(9) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN MeteringCode 2006 und deren Nachfolgeregelungen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## **§ 7 Entgelte**

(1) Der Netznutzer zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß Preisblatt, Anlage 1.

(2) Das Netzentgelt für die Belieferung von leistungsgemessenen Entnahmestellen besteht pro Entnahmestelle aus einem Jahresleistungsentgelt und einem Arbeitsentgelt. Das Jahresentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden. Für die Belieferung von nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen besteht das Entgelt aus einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde sowie einem monatlichen Grundpreis in Euro pro Monat für Gewerbe-Lastprofilkunden.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Mit der Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG ist der Netzbetreiber hiervon abweichend zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt, wenn und soweit er die jeweils für ihn geltenden Obergrenzen der Netzentgelte beachtet. Über Ausmaß und Zeitpunkt von Entgeltanpassungen informiert der Netzbetreiber den Netznutzer unverzüglich in Textform.

(4) Die neuen Netzentgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war, ansonsten ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Entgeltanpassungsmittelteilung des Netzbetreibers beim Netznutzer bzw. ab dem späteren Zeitpunkt, der darin bestimmt ist.

(5) Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.

(6) Erhöhen sich die Netzentgelte, ist der Netznutzer berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen zum Wirksamwerden der Erhöhung zu kündigen. Lässt der Netznutzer diese Kündigungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen, gilt die mitgeteilte Netzentgeltanpassung als vereinbart.

(7) Im Übrigen ist der Netzbetreiber berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich auf Grund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt

auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffenden Belastungen.

(8) Eine unterjährige Anpassung ist weiter möglich, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seinerseits die Netznutzungsentgelte nachweislich erhöht oder senkt.

(9) Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen Aufschläge auf das Netznutzungsentgelt gemäß dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ vom 19.03.2002 (KWK-G), zuletzt geändert am 22.09.2005, dem Netznutzer mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung. Näheres regelt Anlage 2.

(10) Der Netzbetreiber stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Netznutzer mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Weist der Netznutzer dem Netzbetreiber eine Unterschreitung des Grenzpreises nach, z. B. durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, so erstattet der Netzbetreiber dem Netznutzer die zuviel gezahlte Konzessionsabgabe zurück.

(11) Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer über den jeweiligen Verschiebungsfaktor, der für den Energiebezug an der jeweiligen Entnahmestelle gilt. Unterschreitet der Verschiebungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß Preisblatt, Anlage 1.

(12) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

## **§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug**

(1) Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung jährlich, bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung monatlich, ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Netznutzer mit fortlaufend registrierender 1/4-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.

(2) Entnahmestellen mit Wirkarbeitszählung (einschl. LZ-96-Zähler) oder mit Arbeits- Leistungszählung (Maximumzählwerk) werden jährlich abgelesen und abgerechnet.

(3) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einzelheiten sind in Anlage 3 geregelt. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

(4) Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.

(5) Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(6) Die Zahlung erfolgt im Wege des Banküberweisungsverfahrens. Einzelheiten sind in Anlage 3 geregelt.

## **§ 9 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung**

(1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

(2) Der Netzbetreiber unterrichtet den Netznutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise, soweit es ihm möglich und zumutbar ist. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur diejenigen Netznutzer unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben.

Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Im Fall des Satz 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Netznutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um

- a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichen Wert abzuwenden,
- b. den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(4) Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Anlage des Netznutzers vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

(5) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Abs. 1 und 3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

### **§ 10 Sicherheitsleistung**

(1) Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach § 8 (5) nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

(2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

1. der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist
2. gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind
3. die vom Netzbetreiber über den Netznutzer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, dass der Netznutzer seinen den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird.
4. ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers vorliegt.

(3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

(4) Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Versteichen einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

(5) Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

(6) Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### **§ 11 Haftung**

(1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Unterbrechung entstehen, nach Maßgabe des § 25a NZV i. V. m. § 18 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (Anlage 4) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Haftungsgrenze gemäß § 25a NZV i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 NAV ist die Anzahl aller Entnahmestellen im Netz des Netzbetreibers maßgeblich.

(2) Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

**§ 12 Vertragsdauer, Kündigung, Einstellung der Netznutzung**

- (1) Der Netznutzungsvertrag tritt zum 01.01.2008 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.
- (3) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, insbesondere wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- (4) Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Netznutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Netznutzer seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- (5) Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- (6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netznutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem die Entnahmestellen des Netznutzers bilanziert werden, z.B. durch Kündigung beendet ist.

**§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhoben oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Der Netznutzer erklärt hierzu sein Einverständnis.
- (2) Die Abwicklung der Belieferung Entnahmestelle des Netznutzers mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegungen der Bundesnetzagentur. Dabei tritt der Netznutzer in die Rolle des Lieferanten im Sinn dieser Prozessbeschreibungen, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

**§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist. Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, dass dieser Vertrag ruht, sofern und solange der Netzkunde für das vertragsgegenständliche Anschlussobjekt auf der Grundlage eines integrierten Stromlieferungsvertrages (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive Vertrag) Strom von einem Lieferanten bezieht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, MeteringCode, die von der Bundesnetzagentur getroffene Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) und die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbi-

lanzierung (DuM-Richtlinie) anzuwenden. Ebenso werden ersetzende oder ergänzende Festlegungen der Bundesnetzagentur ergänzend herangezogen. Die Regelungen sind den Vertragsparteien bekannt. Ausdrückliche Regelungen des Netznutzungsvertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

(4) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, oder sollten die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

(5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(6) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

(7) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

(8) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages

(9) Mit Inkrafttreten dieses Vertrags treten entsprechende frühere Regelungen zwischen den Vertragspartnern zur Nutzung des Netzes des Netzbetreibers mit elektrischer Energie außer Kraft.

## § 15 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten und nachstehend aufgelisteten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anlage 1: Preisblätter
- Anlage 2: Verfahrensregeln zur Umsetzung des KWK-G
- Anlage 3: Zahlungsverkehr
- Anlage 4: § 18 NAV
- Anlage 5: Netzreservekapazität (nur bei Eigenerzeugungsanlagen) inkl. Aufstellung der Entnahmestellen und Formblatt zur Bestellung von Netzreservekapazität und Formblatt zur An- und Abmeldung von Störungen und Revisionen bei der Netzleitstelle
- Anlage 6: Liste der Entnahmestellen (sofern mehr als eine Entnahmestelle existiert)

München, den \_\_\_\_\_, den

SWM Infrastruktur GmbH  
(Netzbetreiber)

\_\_\_\_\_  
(Netznutzer)

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift der SWM Infrastruktur GmbH gültig.